

99019063016000

# Juristische Berufe, Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6004411/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019063016000
Leistungsbezeichnung I	Juristische Berufe, Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen
Leistungsbezeichnung II	Juristische Berufe, Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation beantragen
Typisierung	4

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>* [Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:DE:PDF)</p> <p>* § 20 [Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/13871-SaechsBG) – Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund im Ausland erworbener Berufsqualifikationen</p> <p>* § 12 ff. [Sächsische Laufbahnverordnung (SächsLVO)](https://www.wolf.sachsen.de/monitoring-und-forschung-4230.html) – Anerkennung der Berufsqualifikation</p> <p>* Anlage 1, 3 Abs. 2 zu § 1 [Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/12126), Lfd. Nr. 6 Tarifstelle 3 – Anerkennung von Bildungsabschlüssen und ausländischen Berufsqualifikationen</p>
Teaser	<p>Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden. Haben Sie Ihre Qualifikation in einem juristischen Beruf in einem anderen EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben, kann Ihnen diese auf Antrag als gleichwertig mit einer Laufbahnbefähigung anerkannt werden.</p>
Volltext	<p>#### Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung nach § 20 Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG) in Verbindung mit §§ 12 ff. Sächsische Laufbahnverordnung (SächsLVO)</p> <p>Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden. Haben Sie Ihre Qualifikation in einem juristischen Beruf in einem anderen EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben, kann Ihnen diese auf Antrag als gleichwertig mit einer Laufbahnbefähigung anerkannt werden.</p> <p>Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass sich die Qualifikation nicht wesentlich von jener unterscheidet, die im Freistaat Sachsen für die Laufbahnbefähigung erforderlich ist. Wesentliche Unterschiede können Sie bis zu einem bestimmten Umfang durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgleichen.</p>

Sie haben einen Anspruch auf Prüfung, ob Ihre Berufsqualifikation für eine der folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkte im Freistaat Sachsen anerkannt werden kann:

- \* Justizwachtmeister/Justizwachtmeisterin
- \* Justizfachwirt/Justizfachwirtin
- \* Gerichtsvollzieher/Gerichtsvollzieherin
- \* Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
- \* Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin (im Justizvollzugsdienst)
- \* Beamter/Beamtin im Allgemeinen Justizvollzugsdienst

Die Anerkennung der Berufsqualifikation begründet keinen Anspruch auf Einstellung. Einstellungen erfolgen ausschließlich, wenn die beamtenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind sowie unter der Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber.

#### **\*\*Einheitlicher Ansprechpartner\*\***

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

---

## Begriffe im Kontext

---

### Bearbeitungsdauer

- \* Eingangsbestätigung innerhalb eines Monats nach Antragseingang.
- \* Entscheidung spätestens vier Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde

Eine Aufforderung zur Vorlage von Originalen, beglaubigten Kopien oder weiteren geeigneten Unterlagen, um die Echtheit oder die inhaltliche Richtigkeit zu belegen, bricht den Lauf dieser Frist nicht.

---

### Fristen

keine

---

### Formulare + Objekt Formular

**Kurztext**

---

**weiterführende  
Informationen**

---

**Hinweise  
(Besonderheiten)**

---

**Rechtsbehelf**                      Widerspruch bei der zuständigen Stelle oder sogleich Klage  
beim Verwaltungsgericht (Näheres zum Ablauf im Bescheid)

---

**fachlich freigegeben  
durch**

---

**fachlich freigegeben  
am**

---

**Lagen Portalverbund**

---

**zuständige Stelle**

---

**Ansprechpunkt**

---